



STADTWERKE
MÜHLHAUSEN

Strom | Gas | Wärme

Mit Vollgas voraus!

Vertragsunterlagen

MÜHLGAS ÖKO



Kundenservice

Stadtwerke Mühlhausen GmbH
Windeberger Landstraße 73
99974 Mühlhausen

Tel.: 03601 434-450

Fax: 03601 434-466

Öffnungszeiten

Mo|Do 8:00 - 16:00 Uhr

Di 8:00 - 18:00 Uhr

Mi 8:00 - 14:00 Uhr

Fr 8:00 - 13:00 Uhr

www.stadtwerke-muehlhausen.de
kundenservice@sw-mhl.de

VOLLER ENERGIE.



STADTWERKE MÜHLHAUSEN

Strom | Gas | Wärme

SONDERPRODUKT MÜHLGAS ÖKO

*notwendige Angaben für schnelle Erdgaslieferung (Pflichtfelder!)

Auftraggeber/Kunde*

Herr Frau Firma

Vorname* Name*

Geburts- oder Gründungsdatum/ggf. Handelsregisternummer

Straße* Hausnummer*

Postleitzahl* Ort*

Telefon E-Mail

Rechnungsversand per E-Mail

Verbrauchsstelle

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Rechnungsanschrift

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Vorname Name

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (Grundlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 weiteren Monat, wenn dieser nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Laufzeitende gekündigt wird.

Gaspreise und Vertragslaufzeit

Die Preise ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt. Die Eingruppierung in die jeweilige Preisstufe erfolgt automatisch in Abhängigkeit von der Höhe des Jahresverbrauchs. Dabei werde ich jährlich nachträglich jeweils in die für mich günstigste Preisstufe eingestuft.

Preis Anpassungen erfolgen gem. Ziffer 3 der umseitigen „Allgemeine Vertragsbedingungen“ (AVB).

Klimabonus

Mit MÜHLGAS ÖKO belohnen die Stadtwerke Mühlhausen mein Engagement am Klimaschutz. Ich erhalte einen jährlichen Klimabonus auf den jeweils gültigen Grundpreis (brutto).

| Verbrauch/Jahr | Klimabonus netto | Klimabonus brutto |
|---------------------------|------------------|-------------------|
| bis 4.000 kWh | 8,40 € | 10,00 € |
| 4.001 bis 30.000 kWh/Jahr | 25,21 € | 30,00 € |
| ab 30.001 kWh | 37,82 € | 45,00 € |

Die Stadtwerke Mühlhausen werden im Zuge der Jahresendrechnung meinen Klimabonus berücksichtigen. Bei unterjährigem Lieferbeginn als auch bei unterjähriger Beendigung des Vertrags erfolgt eine anteilige Berücksichtigung des Klimabonus für die jeweiligen Vertragsmonate.

Sitz der Gesellschaft: Mühlhausen/Thüringen
Handelsregister-Nr.: HRB 401918, Amtsgericht: Jena
Geschäftsführung: Dipl.-Kffr. Regine Gierse und Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Henning Weiß
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns
Steuer-Nr.: 157/125/14938; USt-ID.Nr.: DE153920766

Auftrag für die Lieferung von Erdgas einschließlich Messung

Bitte zurücksenden an:

Kundenservice
Stadtwerke Mühlhausen GmbH
Windeberger Landstraße 73
99974 Mühlhausen

Bei Fragen:

Mo | Do 08:00 - 16:00 Uhr
Di 08:00 - 18:00 Uhr
Mi 08:00 - 14:00 Uhr
Fr 08:00 - 13:00 Uhr

Tel.: 03601 434-450
Fax: 03601 434-466
E-Mail: kundenservice@sw-mhl.de
Internet: www.stadtwerke-muehlhausen.de

Erdgaszähler*

Gaszählernummer* Zählerstand

Nennwärmeleistung in kW Jahresverbrauch (falls bekannt)

Marktlökalions-ID (falls bekannt)

Bisherige Erdgasversorgung*

→ bitte ankreuzen oder eintragen

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle

- kein Erdgas
 Erdgas von den Stadtwerken Mühlhausen

Vertragskontonummer bei den Stadtwerken Mühlhausen

- Erdgas von
Name und Kundennummer beim bisherigen Gaslieferanten

Gewünschter Lieferbeginn

→ bitte ankreuzen oder eintragen

- nächstmöglicher Termin
Datum des Lieferbeginns

Weitere Informationen zum Lieferbeginn sind Ziffer 2.1 der umseitigen AVB zu entnehmen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Mühlhausen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Mühlhausen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN des Kontoinhabers



Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE90SWM00000457644
Die Mandatsreferenz wird mir von den Stadtwerken Mühlhausen separat mitgeteilt.

Bankverbindung:
Commerzbank Mühlhausen
IBAN: DE59 8204 0000 0557 9800 00
BIC: COBADEFFXXX

Stand: 01.04.2024

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) MÜHLGAS ÖKO für Erdgaslieferungen der Stadtwerke Mühlhausen GmbH (nachfolgend „SWM“ genannt)

1. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der SWM.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck. Die SWM liefert dem Kunden den gesamten Bedarf an Erdgas an seine Verbrauchsstelle (Eigentumsgränze des auf die Messstelle bezogenen Netzanschlusses). An der Messstelle wird der Erdgasfluss technisch erfasst.
- 1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag, Ablesung und Abrechnung

- 2.1 Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald dem Kunden das Zustandekommen unter Angabe des verbindlichen Liefertermins schriftlich bestätigt wird (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung). Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsbeginn folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- 2.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3 Die Kündigung des Vertrags bedarf der Textform.
- 2.4 Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber oder auf Verlangen der SWM oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SWM wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 2.5 Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzugs muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Grundlaufzeit – 2 Wochen.
- 2.6 Die SWM wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Gaspreis

- 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der SWM für die Erdgasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der SWM in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben und die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“).
- 3.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die SWM ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird die SWM den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach § 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWM hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die SWM, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWM wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.5 Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWM wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittelteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkrete Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der SWM www.stadtwerke-muehlhausen.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der SWM ausgelegt.
- 3.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SWM zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der SWM in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z.B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- 3.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenservice, Windeberger Landstraße 73, 99974 Mühlhausen, erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerke-muehlhausen.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Haftung

- 4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne § 6 Abs. 3 S. 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

- 4.2 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWM von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWM an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWM nicht möglich ist oder wirtschaftlich zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWM beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.
- 4.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die SWM bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die SWM und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Abrechnung und Zahlweise

- 5.1 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWM in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 5.2 Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder Überweisung erfolgen.

6. Energiesteuer auf Erdgas

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) weist die SWM auf Folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energieerzeugnisgesetz oder der EnergieStV zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

7. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 7.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWM, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der SWM, Windeberger Landstraße 73, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 434-450, E-Mail: schlichtung@stadtwerke-muehlhausen.de zu wenden.
- 7.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde von der SWM beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWM die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 7.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWM und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de kontaktiert werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWM der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde wird die Schlichtungsstelle über die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die SWM ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 7.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030 22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

8. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die SWM berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauer Straße 30, 10317 Berlin einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SWM den Namen und die Anschrift des Kunden an vorgenannte Auskunftfee. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die SWM bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

9. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 9.1 Die SWM übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des MsbG finden Anwendung.
- 9.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 9.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

10. Sonstiges

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 10.2 Dieser Vertrag einschließlich dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)“ berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EGBGB.